



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P.)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Datenschutz bei der Erfassung von Kampfhundehaltern**

Frage 1: Wie werden die Halter von sog. Kampfhunden in Schleswig-Holstein datentechnisch erfasst?

Antwort: Die Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren – Gefahrhundeverordnung – vom 28.06.2000 sieht für die Haltung von sog. Kampfhunden keine von der Sachkunde und Zuverlässigkeit abhängige Erlaubnispflicht vor. Darüber hinaus sieht die Gefahrhundeverordnung auch keine sonstigen Anzeige- bzw. Erfassungspflichten für die Haltung dieser Hunde vor. Es besteht somit aufgrund gefahrenabwehrrechtlicher Vorschriften für die Halter von sog. Kampfhunden keine datentechnische Erfassungspflicht.

Frage 2: Werden die vorhandenen Daten der jeweiligen Halter mit Daten aus dem Bundeszentralregister abgeglichen? Wenn ja, welche Daten werden dabei verwandt und auf welche Rechtsgrundlage stützt man sich dabei?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3: Werden vorhandene Daten dem Hundehalter bekannt gegeben?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4: Müssen Hundehalter bei der Zuverlässigkeitsprüfung eine Einwilligung zur Preisgabe von Daten unterschreiben? Wenn ja, wie werden diese Daten gespeichert und welche Behörden erhalten ebenfalls von diesen Daten Kenntnis?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 1.